

Satzung des Bremer Hockey-Club e.V.

Präambel

Der Verein Bremer Hockey-Club e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der am 12. Oktober 1913 gegründete Verein trägt den Namen Bremer Hockey- Club e.V. (BHC). Seine Farben sind rot und weiß.
- (2) Sitz des Vereins ist Bremen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bremen eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist der Zeitraum zwischen dem 01.04. und dem 31.03.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder insbesondere in den Sportarten Hockey, Tennis, Fitness und Gesundheitssport. Die Förderung und Unterstützung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung junger Menschen steht im Mittelpunkt. Hierzu kann der Verein Einrichtungen, wie einen Kinderhort und eine Kindertagesstätte betreiben. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der Kinder und Jugendlichen, auch im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die soziale und-, gesellschaftliche Integration.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Zurverfügungstellung der Sportanlagen und Infrastruktur für Vereinsmitglieder und durch Gestellung von Sporttrainern, ~~und~~ Übungsleitern und weiterem Personal verwirklicht.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person, sowie jede Personalgesellschaft werden, die seine Ziele (§ 2) unterstützt. Die Mitgliedschaft kann auf die Ausübung einzelner vom Verein angebotener Sportarten (Spartenmitgliedschaft) oder auf die Inanspruchnahme einzelner Einrichtungen des Vereins (z. B. Kinderhort oder Kindertagesstätte) beschränkt werden. Sie kann befristet oder mit von § 6 Abs. 2 abweichender Kündigungsfrist versehen werden. Die Mitgliedschaft kann als aktives Mitglied, als Fördermitglied oder als auswärtiges Mitglied begründet werden.
Aktive Mitglieder üben mindestens eine der vom Verein angebotenen Sportarten aus.
Fördermitglieder sind Mitglieder, die ohne eine der vom Verein angebotenen Sportarten auszuüben, die Zwecke des Vereins unterstützen und seine Einrichtungen benutzen sowie an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen möchten.
Auswärtige Mitglieder sind Mitglieder, die keine der vom Verein angebotenen Sportarten ausüben und wegen der Wahl ihres Wohnsitzes im Regelfall auch die Einrichtungen des Vereins nicht benutzen und an Veranstaltungen des Vereins nicht teilnehmen.
- (2) Dem Verein ist ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme vorzulegen. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s beigefügt werden. Diese(r) verpflichten/verpflichtet sich damit zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen für den Minderjährigen.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit einer schriftlichen Bestätigung durch den Verein. Soweit von der Mitgliederversammlung beschlossen, ist ein Aufnahmebeitrag zu entrichten.
- (5) Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist beim Vorstand schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ablehnungsbeschlusses einzulegen. Über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet dann abschließend der Ehrenrat. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich um den Bremer Hockey-Club besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 6 Austritt der Mitglieder / Umwandlung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod
- (2) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ändert nichts an der Verpflichtung des Mitglieds zur Zahlung der bis zum Zeitpunkt des Austritts fällig gewordenen Beiträge und Umlagen.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die schriftliche Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.
- (4) Die Vorgaben der Abs. 1 und 2 gelten auch für die Umwandlung von der aktiven in die Fördermitgliedschaft oder die auswärtige Mitgliedschaft, die Umwandlung von der Fördermitgliedschaft in die auswärtige Mitgliedschaft sowie für den Wechsel der Spartenmitgliedschaft.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Wenn ein Mitglied in erheblichem Maße oder wiederholt gegen die Ziele und Interessen des Vereins, oder vorsätzlich und nachhaltig gegen die Satzung verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag oder sonstigen Zahlungen an den Verein für mehr als drei Monate in Rückstand bleibt, oder das Ansehen des Vereins geschädigt oder ihm Schaden zugefügt hat, oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit sowie evtl. Differenzierungen im Beitrag nach Mitgliedergruppen werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss einer Beitragsordnung festgelegt. In der Beitragsordnung kann u. a. zwischen einem Beitrag zur Bereitstellung der Einrichtungen und Sportanlagen des Vereins und einem Beitrag für die Sparten unterschieden werden. Des Weiteren kann ein vergünstigter Beitrag für das erste Jahr der Mitgliedschaft im Verein (Schnupperbeitrag) festgelegt werden. Der Vorstand kann Beiträge außerhalb der Beitragsordnung vorläufig festlegen. Nimmt der Vorstand ein solches Recht wahr, wird in der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung über den vorläufig festgelegten Beitrag entschieden.
- (2) Zur Deckung eines Finanzbedarfs des Vereins, insbesondere zur Instandhaltung oder Instandsetzung der Sportanlagen, der mit den laufenden Mitgliedsbeiträgen nicht gedeckt werden kann, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden. Diese Umlagen können jährlich bis zum doppelten des Mitgliedsbeitrages betragen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüsse sowie der vom Vorstand zu erlassenden und bekannt zu machenden Sport- und Hausordnungen zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Juristische Personen und Personengesellschaften können Mitgliedschaften erwerben und nach der Beitragsordnung dazu gehörenden Rechte zur Nutzung der Anlagen des Vereins an Personen ihrer Wahl mit zeitlicher Befristung vergeben. Vor Aufnahme des Spielbetriebes ist der Vorstand über den Namen des Spielberechtigten und die Dauer der Befristung zu unterrichten.
- (3) Die Mitgliedschaft lediglich in einzelnen Sparten des Vereins berechtigt nicht zur Nutzung der vom Verein zur Verfügung gestellten Sportanlagen in anderen Sparten. Fördermitglieder und auswärtige Mitglieder dürfen die sportlichen Einrichtungen des Vereins nicht benutzen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
- (5) Die Vereinsregeln und die Hausordnung sind zu beachten.
- (6) Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.

§ 10 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt in den Verein nimmt dieser den Namen, den Vornamen, die Adresse, eine etwaige E-Mail-Adresse und weitere Kontaktdaten sowie das Geburtsdatum und die Bankverbindung des Beitretenden zu Zwecken der Verwaltung der Vereinsangelegenheiten und der Information der Mitglieder auf. Diese Informationen werden in dem EDV-System des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der 1. Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass diese personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Jugendabteilung,
- c) die Mitgliederversammlung und
- d) der Ehrenrat.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister und möglichst noch weiteren Personen, die u. a. die folgenden Funktionen ausfüllen sollen (Verantwortlicher für die Öffentlichkeitsarbeit, Verantwortlicher für die Immobilien und Sportanlagen des Vereins, Sport- und Jugendwarte für die Sparten

des Vereins). Die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Funktionsbezeichnungen obliegt der Mitgliederversammlung.

- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen volljährige Vereinsmitglieder sein; endet die Mitgliedschaft im Verein, endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Bezahlte Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Entziehen drei Viertel der Mitglieder des Vorstandes einem gewählten Vorstandsmitglied das Vertrauen, so ist das betroffene Vorstandsmitglied von seinen Aufgaben suspendiert. Bei der Beschlussfassung über die Suspendierung hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht. Scheidet ein Mitglied wegen Suspendierung oder aus anderen Gründen vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die nächste Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als zwei Vorstandsmitglieder verbleiben.
- (4) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung ist möglich.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst einen Monat nach Eingang wirksam.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und der Vertretung des Vereins. Er hat die wirksamen Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und ist berechtigt, ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung für den Verein zu handeln, soweit nicht eine Mitwirkung der Mitgliederversammlung durch diese Satzung oder durch gesetzliche Regelungen ausdrücklich vorgeschrieben ist. Der Vorstand entscheidet über die Genehmigung der Jugendordnung und von Änderungen derselben. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (7) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen. Der Vorstand haftet bei der Ausübung seiner Vorstandsarbeit gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wird der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied im Zusammenhang mit seiner Vorstandsarbeit von einem Dritten in Regress genommen, stellt der Verein den oder die in Anspruch genommenen frei, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder Versicherungsschutz besteht.
- (8) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung auf Vollmacht der Mitgliederversammlung eine(n) bezahlte(n) Geschäftsführer/in bestellen. Diese(r) ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben aus der Mitte der Mitglieder Arbeitsausschüsse bilden, die beratende Funktion haben. Diese Ausschüsse arbeiten unter der Verantwortung des Vorstandes. In jedem eingesetzten Ausschuss soll mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten sein. Die Ausschüsse werden für die Dauer der jeweiligen Aufgaben, längstens jedoch für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gebildet.

- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese finden jährlich mindestens sechs Mal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die Geschäftsführer/in, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder – darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklären. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (10) Mitglieder, die sich langjährig im Vorstand ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit gewählt werden. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht zur Teilnahme an Vorstandssitzungen aber keine Stimme im Vorstand.
- (11) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Diese vertreten den gerichtlich und außergerichtlich und sind hierfür einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Zur Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer sowie ein stellvertretender Kassenprüfer zu wählen, welche nicht dem Vorstand angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Sie haben das Recht, sich vom Vorstand über Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 Satz 2 unterrichten zu lassen. Sie prüfen jedenfalls einmal im Geschäftsjahr die Buchführung einschließlich Jahresabschluss des Vereins auf ihre Richtigkeit und auf die satzungsmäßige Verwendung der Mittel des Vereins. Ein Kassenprüfer kann sich im Fall der Verhinderung durch den stellvertretenden Kassenprüfer vertreten lassen.

§ 14 Jugendabteilung

Die Jugendabteilung des BHC arbeitet gemäß einer Jugendordnung.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich im Mai oder Juni oder Juli oder August ist außerhalb der Schulferien eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund verlangt hat.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung mit Veröffentlichung der Tagesordnung erfolgt auf der Webseite des Vereins und per Aushang im Vereinshaus. Zusätzlich und nicht konstitutiv werden die entsprechenden Informationen auf Wunsch eines Mitglieds elektronisch an die zuletzt bekannt gegebene Kontaktadresse übermittelt. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese müssen dem Vorstand schriftlich mit Begründung spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung übermittelt werden. Geht ein Antrag nach Einberufung der Mitgliederversammlung nach Abs. 3 ein, ergänzt der Vorstand die Tagesordnung entsprechend. Die ergänzte Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Webseite des Vereins und per Aushang im Vereinshaus bekannt zu geben. Zusätzlich und nicht konstitutiv werden die entsprechenden Informationen auf Wunsch eines Mitglieds elektronisch an die zuletzt bekannt gegebene Kontaktadresse übermittelt. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind. Ihr ist der Jahresabschluss des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Haushaltsplanung für das folgende Geschäftsjahr schriftlich vorzulegen. Sie nimmt den Bericht des Vorstands über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr entgegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a. Satzungsänderungen,
 - b. die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Funktionsbezeichnungen,
 - c. die Wahl und die vorzeitige Abberufung des Vorstands sowie dessen Entlastung,
 - d. die Wahl der Kassenprüfer und des stellvertretenden Kassenprüfers,
 - e. die Beitragsordnung,
 - f. die Festsetzung einer Umlage,
 - g. die Festsetzung eines Aufnahmebeitrags,

- h. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- i. die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- j. die evtl. Ernennung eines Ehrenvorsitzenden und
- k. die Auflösung des Vereins,
- l. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.

(6) Die Mitgliederversammlung muss vor folgenden Beschlüssen des Vorstands beteiligt werden:

- a. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- b. Beteiligung an Gesellschaften,
- c. Eingehen von Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von Verbindlichkeiten aus Dauerschuldverhältnissen) und Bürgschaften ab 100.000,- Euro,
- d. Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

(7) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Soweit in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – mit Ausnahme der auswärtigen Mitglieder – und jedes Ehrenmitglied sowie der Ehrenvorsitzende eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder stimmen durch ihren gesetzlichen Vertreter ab. Juristische Personen und Personengesellschaften können sich ebenfalls vertreten lassen. Das Stimmrecht ist ansonsten nicht übertragbar. Gewählt wird durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds wird die Wahl geheim durchgeführt.

(10) Der Vorstand wird einzeln gewählt. Gleiches gilt für die Abwahl von Vorstandsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, die Wahl oder Abwahl mehrerer Vorstandsmitglieder zusammenzufassen. Für die Durchführung der Wahl bestimmt der Vorstand ein Mitglied, das die Wahl vorbereitet, leitet und durchführt. Das Mitglied ist berechtigt, sich an der Aussprache zur Wahl zu beteiligen und Anträge zur Wahl zu stellen, kann jedoch selbst nicht zur Wahl kandidieren.

(11) Erreicht ein Kandidat für eine Funktion im Verein (Vorstand, Rechnungsprüfer etc.) nicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist er nicht gewählt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, die Wahl zu wiederholen. Stehen mehr als zwei Kandidaten für eine Funktion im Verein zur Verfügung, und erreicht keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine

Stichwahl unter den beiden Kandidaten statt, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

- (12) Zur Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Beschlussfassung über sonstige Änderungen der Satzung eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.

§ 17 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind im Anschluss unverzüglich schriftlich niederzulegen, und von zwei Mitgliedern des gewählten Vorstands zu unterzeichnen. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Vorstandsbeschlüsse sind in einem Protokoll zu dokumentieren.
- (2) Eine Abschrift des Protokolls von Mitgliederversammlungen ist den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten nach der Versammlung zu übersenden oder auf der Webseite des Vereins oder per Aushang im Vereinshaus bekannt zu machen. Die Übersendung kann auch in Textform geschehen.
- (3) Geht innerhalb von zwei Wochen nach Versand des Protokolls kein Einspruch eines Mitglieds ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Über den Einspruch eines Mitglieds entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 17a Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Er entscheidet innerhalb von sechs Wochen nach Befassung mit der Angelegenheit über die Aufnahme eines Mitglieds nach fristgerechtem Einspruch des abgelehnten Aufnahmebewerbers und über die Ausschließung eines Mitglieds nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) In der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, ist über die Art der Liquidation zu beschließen.

§ 19 Liquidation

Die Liquidation des Vereins obliegt dem 1. und 2. Vorsitzenden.

§ 20 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an den Landessportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke, vorzugsweise im Sinne von § 2 Abs. 1, zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 19.06.2017 beschlossen worden und mit Eintragung in das Vereinsregister am 31.01.2018 in Kraft getreten.